

**Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer
vom 14. Oktober 1988
für die Ausbildung von Notariatskandidaten**

idF DT-Beschluss 28.10.2005

(Ausbildungsrichtlinien)

Aufgrund des § 140a Abs. 2 Z. 8 Notariatsordnung in der Fassung des Art. II Z. 13 des Bundesgesetzes vom 21.10.1987, BGBl. 522 (Notariatsprüfungsgesetz – NPG), wird verordnet:

§ 1

Als Voraussetzung für die Zulassung zu nachgenannten Teilprüfungen hat der Notariatskandidat an Ausbildungsveranstaltungen im Sinne des § 2 in nachstehendem Mindestausmaß teilzunehmen:

- a) für die Zulassung zur ersten Teilprüfung der Notariatsprüfung an anrechenbaren Ausbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 48 Stunden;
- b) für die Zulassung zur zweiten Teilprüfung der Notariatsprüfung nach bestandener erster Teilprüfung an weiteren anrechenbaren Ausbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 48 Stunden.

§ 2

(1) Als anrechenbare Ausbildungsveranstaltungen gelten Seminare, Vorträge oder sonstige der Ausbildung dienende Veranstaltungen.

(2) Diese Ausbildungsveranstaltungen können von der Österreichischen Notariatskammer, insbesondere der Österreichischen Notariatsakademie, einer der Länderkammern des Notariates, dem Verein der Notariatskandidaten oder durch eine sonstige Institution, welche durch die Österreichische Notariatskammer oder eine der Länderkammern als hiezu geeignet anerkannt wurde, abgehalten werden.

Die Anerkennung einer geeigneten Institution durch eine der Länderkammern ist auch für die übrigen Länderkammern sowie für die Österreichische Notariatskammer verbindlich.

(3) Bei Veranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl sind Prüfungskandidaten zu bevorzugen.

(4) Die Anrechenbarkeit der Veranstaltungen ist jedoch nur dann gegeben, wenn sie über Themen stattfindet, welche im § 20 NPG als Prüfungsgegenstände angeführt sind, oder darüber hinaus der Berufsausbildung dienlich sind bzw. mit derselben in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

(5) Von den jeweils mindestens 48 Stunden Ausbildungsveranstaltungen gemäß § 1a bzw. § 1b müssen jedoch mindestens jeweils 24 Stunden von der Österreichischen Notariatskammer, insbesondere der Österreichischen Notariatsakademie oder einer der Länderkammern des Notariates veranstaltet werden.

Darüber hinaus müssen jeweils mindestens 24 Stunden aus Veranstaltungen über Themen stammen, welche den Prüfungsgegenständen derjenigen Teilprüfung entnommen sind, zu deren Zulassung der Kandidat ansucht, und welche überdies der Berufsausbildung dienen.

§ 3

(1) Für nachstehende Veranstaltungen werden folgende Stundenanzahlen, unabhängig von der tatsächlichen Dauer, angerechnet:

Halbtagsseminar	3 Stunden
Ganztagsseminar	6 Stunden
Mehrtagsseminar	12 Stunden
Mehrtagsseminar, ab dem vierten Seminartag.....	18 Stunden
Vorträge und vergleichbare Veranstaltungen	2 Stunden

(1a) Als Halbtagsseminar gelten Veranstaltungen von zumindest 3 Stunden, als Ganztagsseminar solche mit zumindest 6 Stunden. Veranstaltungen unter 3 Stunden gelten als Vorträge.

(2) Über die Anerkennung und die damit verbundene Stundenanzahl von Veranstaltungen, welche sich nicht unter Ziffer 1) einordnen lassen, entscheidet über Antrag die zuständige Notariatskammer (§ 4, Z. 2).

(3) Für das Halten von Vorträgen oder Referaten im Rahmen anrechenbarer Veranstaltungen ist dem Notariatskandidaten über Antrag eine weitere Stundenanzahl anzurechnen, welche seitens der zuständigen Notariatskammer (§ 4, Z. 2) festgesetzt wird.

§ 4

(1) Die Entscheidung über die Anerkennung der Veranstaltung mit der damit verbundenen Stundenanzahl erfolgt über Antrag des Notariatskandidaten durch die hiefür zuständige Notariatskammer.

Veranstaltungen, deren Themen denen in § 20 NPG unmittelbar entnommen sind, sind jedenfalls anzurechnen, jedoch unter Berücksichtigung der Beschränkungen des § 2 Abs. 5.

Die Entscheidung ist dem Notariatskandidaten schriftlich zu übermitteln, ein Durchschlag derselben ist dem Personalakt beizulegen.

(2) Zuständig ist diejenige Notariatskammer, bei welcher der Notariatskandidat im Zeitpunkt der besuchten Veranstaltung eingetragen war.

(3) Der Antrag mit dem Nachweis des Besuches von Ausbildungsveranstaltungen unterliegt keiner Frist.

(4) Zum Nachweis des Besuches und der Anrechenbarkeit der Veranstaltung hat der Antrag zu enthalten:

a) Veranstalter und Referenten

b) Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung

c) Gegenstand und Art der Veranstaltung

d) Bestätigung des Veranstalters oder Referenten über die Teilnahme des Notariatskandidaten

e) Bestätigung des Veranstalters oder Referenten über Art und Umfang einer allfälligen aktiven Mitwirkung des Notariatskandidaten bei dieser Veranstaltung gemäß § 3 Zif. 3.

§ 5

(1) Wurde im Sinne des § 4 der Nachweis des ordnungsgemäßen Besuches und der Anrechenbarkeit der Veranstaltung erbracht, besteht ein Anspruch auf Anrechnung.

(2) Vor Ablehnung eines Antrages auf Anrechnung hat die Notariatskammer die Stellungnahme der Österreichischen Notariatsakademie einzuholen.

§ 6

Die Ausbildungsnotare sind verpflichtet, den von ihnen auszubildenden Notariatskandidaten den Besuch von anrechenbaren Ausbildungsveranstaltungen in dem nach diesen Richtlinien vorgesehenen Mindestausmaß, ohne Anrechnung auf den Urlaubsanspruch und ohne Kürzung der Bezüge, zu ermöglichen.

§ 7

Diese Richtlinien gelten für alle Notariatskandidaten, welche die Notariatsprüfung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 21.10.1987, BGBl. 522 (Notariatsprüfungsgesetz – NPG), ablegen.

§ 8

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 1989 in Kraft.